



Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Höchst vom 19. März 2013 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF, folgende

## Verordnung

# über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)

erlassen:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wasserversorgungsbeiträge
  - b) Wasserbezugsgebühren
  - c) Wasserzählergebühren
  - d) Wassergrundgebühren
2. Der Anschlussnehmer hat alle für die Wasserversorgung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Änderungen werden rückwirkend bei der darauffolgenden Gebührenschrift berücksichtigt.

## 2. Abschnitt

### Wasserversorgungsbeiträge

#### § 2

#### Allgemeines, Gebührenschuldner

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

### **§ 3 Wasseranschlussbeitrag**

1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlagen wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 25 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,50 m Tiefe, die mit dem Beitragssatz der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt werden.

### **§ 5 Bewertungseinheit**

1. Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:

Einfamilienhäuser und Wohnanlagen unter 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	8 %
Wohnanlagen über 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	10 %
Betriebsflächen bis 150 m <sup>2</sup> Geschossfläche	8 %
Betriebsflächen bis und über 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	7 %
Betriebsflächen über 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	6 %
Betriebsflächen über 2.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	5 %
Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke	3 %
Ergänzungsbeitrag	10 %
bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken	27 %

2. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,8 m über dem Fußboden; Geschossflächen für nicht allseits umschlossene Räume zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
3. Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 21.

### **§ 6 Ergänzungsbeitrag**

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 5 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag erhoben.

2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
3. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Baubeginn des Vorhabens.

## **§ 7 Wiederaufbau**

1. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
2. Ein Wiederaufbau ist gegeben, wenn das alte Gebäude im Wesentlichen in derselben Form und am selben Ort wieder errichtet wird. Es muss sich um dasselbe Baugrundstück handeln.
3. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.
5. Ist eine früher bezahlte Wasseranschlussgebühr größer als die für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussgebühr, so erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

## **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren**

### **§ 8 Bemessung**

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich des Abs. 3 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserbedarf von der Gemeinde Höchst geschätzt.
3. Bei Wohnanlagen wird bei fehlendem Messgerät der Wasserbezug wie folgt festgelegt: Je Person und Monat 4 m<sup>3</sup>, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
5. Wasserbezüge aus Hydranten sind mittels geeichtem Wasserzähler zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.
6. Wasserbezüge, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
7. Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten – hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage - wird die Wassermenge von der Gemeinde Höchst geschätzt und in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Bauwasser**

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Bei kleinen Bauvorhaben (z.B. Einfamilienhäusern) wird an Stelle des tatsächlichen Wasserbedarfs die für diesen Anschluss zu entrichtende Grundgebühr in Rechnung gestellt, die ab dem auf die Durchführung des Anschlusses folgenden Monat zu entrichten ist.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

## **§ 11 Abrechnung**

1. Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben.

## **§ 12 Gebührensatz**

Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

### **4. Abschnitt Wasserzählergebühren**

#### **§ 13 Wasserzählergebühren**

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben, soweit diese nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden. Die Gebühr ist auf die Nenngroße des Zählers abzustimmen.
2. Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
4. Die Wasserzählermiete wird vierteljährlich vorgeschrieben.
5. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

### **5. Abschnitt Wassergrundgebühren**

#### **§ 14 Wassergrundgebühren**

1. Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Versorgungsleitung wird eine monatliche Grundgebühr vorgeschrieben. Die Gebühr ist auf die Geschossfläche wie folgt abzustimmen:

- a) Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche (Nutzfläche) bis 150 m<sup>2</sup>, oder Kleinobjekte wie Gärten, Schwimmbäder und ähnliches, sowie für befristete Anschlüsse    Tarif 1
- b) Mehrfamilienwohnhäuser und gemischt genutzte Objekte (Wohn- und betrieblich oder betriebsähnlich genutzte Objekte mit einer oder mehreren Wohnungen bzw. Betrieben, für jede Einheit)

bis 150 m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	Tarif 1
151 – 500 m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	Tarif 2
501 – 1000 m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	Tarif 3
1001 bis 3000 m <sup>2</sup>	Tarif 4
über 3000 m <sup>2</sup>	Tarif 5

- c) reine Lagerhallen oder ähnliche Objekte, sowie für ausgesprochen landwirtschaftliche Betriebe

bis 500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Tarif 1
501 bis 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Tarif 2
über 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Tarif 6

d) Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

2. Sofern Bauwasser in Rechnung gestellt wird, entsteht der Gebührenanspruch mit der Demontage des Bauwasserzählers, andernfalls mit der Herstellung des Wasseranschlusses, ab dem folgenden Monat.
3. Die Grundgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.
4. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.
5. Der Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet jede Änderung in der Anzahl der Wohnungen in einem Objekt oder die Änderung der Verwendung des Objektes unverzüglich der Gemeinde Höchst schriftlich bekannt zu geben.

## 6. Abschnitt

### Sonstige Bestimmungen

#### § 15

#### Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

#### § 16

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Höchst vom 1. Jänner 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*W. Schneider*  
Werner Schneider





## Kundmachung

**Betreff: Änderung der Verordnungen zu Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 19.03.2013 jeweils eine Neufassung der folgenden Verordnungen beschlossen:

- Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Höchst (Wasserleitungsordnung)
- Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)
- Verordnung über die Festlegung des Gebührensatzes für die Wasseranschluss-, Wasserbezugs-, Wasserzähler- und Wassergrundgebühren
  
- Kanalordnung der Gemeinde Höchst
- Verordnung über die Regelung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenüt-zungsgebühren (Kanalgebührenverordnung)
- Verordnung über die Festlegung des Gebührensatzes für den Kanalisationsbei-trag und des Gebührensatzes für die Kanalbenützungsgebühr

Diese Verordnungen liegen im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 20, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnungen treten jeweils am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Werner Schneider)

Anschlag an der Amtstafel am 29.03.2013

*abgeschlossen 12.4.2013 J. Högner*